



## Stellungnahme der Stadtwerke München zur Wachstumsinitiative der Bundesregierung

Lobbyregisternummer (national): R000611

**Inhalt**

I. Wettbewerbsfähigkeit stärken: Investitionen anreizen, Rahmenbedingungen verbessern.....	3
<b>Nr. 1 Abschreibungsbedingungen verbessern .....</b>	<b>3</b>
<b>Nr. 6 Baukosten senken und Wohnungsneubau stärken: .....</b>	<b>4</b>
II. Unternehmerische Dynamik stärken: Unnötige Bürokratie abbauen.....	8
<b>Nr. 13 Anwendung datenschutzrechtlicher Anforderungen reduzieren .....</b>	<b>8</b>
<b>Nr. 15 Lieferkettensorgfaltspflicht pragmatisch umsetzen .....</b>	<b>12</b>
<b>Nr. 18 Vergaberecht vereinfachen.....</b>	<b>15</b>
III. Dynamisierung durch bessere Arbeitsanreize und mehr Fachkräfte.....	16
<b>Nr. 20 Mehrarbeit honorieren und Flexibilität ermöglichen:.....</b>	<b>16</b>
<b>Nr. 22 Frauenerwerbstätigkeit stärken.....</b>	<b>18</b>
<b>Nr. 24 Arbeitsmöglichkeiten und Anreize zur Beschäftigung Älterer ausweiten .....</b>	<b>18</b>
<b>Nr. 26 Fachkräfteeinwanderung vereinfachen, stärken und beschleunigen:.....</b>	<b>18</b>
<b>Nr. 27 Arbeitsaufnahme in Deutschland steuerlich begünstigen .....</b>	<b>19</b>
V. Leistungsfähiger Energiemarkt für die Wirtschaft von morgen .....	20
<b>Nr. 38 Strompreispaket verstetigen und ausweiten:.....</b>	<b>20</b>
<b>Nr. 39 Potenzial von Stromspeichern nutzen: .....</b>	<b>20</b>
<b>Nr. 40 CO<sub>2</sub>-Speicherung ermöglichen .....</b>	<b>21</b>
<b>Nr. 41 Wasserstoffhochlauf beschleunigen: .....</b>	<b>25</b>
<b>Nr. 42 Neues Marktdesign für Kraftwerke, Erneuerbare und Flexibilität priorisieren:.....</b>	<b>27</b>
<b>Nr. 43 Ausschreibung von Offshore Windenergie evaluieren .....</b>	<b>29</b>
<b>Nr. 44 Netzkosten senken .....</b>	<b>30</b>
<b>Nr. 46 Gasversorgung sichern und diversifizieren .....</b>	<b>31</b>



Die von der Bundesregierung vorgelegte Wachstumsinitiative enthält eine Vielzahl von notwendigen Maßnahmen, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stabilisieren und zukunftsfähig aufzustellen. Für die konkrete Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen haben wir noch folgende Anmerkungen:

## **I. Wettbewerbsfähigkeit stärken: Investitionen anreizen, Rahmenbedingungen verbessern**

Mit Investitionsentscheidungen im Energie-, Wärme- und Mobilitätsbereich werden Festlegungen für Jahrzehnte getroffen. Daher ist es zu begrüßen, dass stabile Rahmenbedingungen zur Finanzierung der für die Dekarbonisierung der Sektoren erforderlichen Investitionen geschaffen werden sollen.

### **Nr. 1 Abschreibungsbedingungen verbessern**

In Nr. 1 der Wachstumsinitiative wird u.a. vorgeschlagen, die degressiven Abschreibungen zu verlängern. Bei dieser grundsätzlich zu befürwortenden Idee ist zu berücksichtigen, dass sich mit Sonderabschreibungen bezogen auf die Totalperiode kein zusätzliches Abschreibungsvolume generieren lässt, sondern sich die AfA-Beträge nur an den Beginn der Abschreibungsperiode verschieben lassen. Etwas anderes ließe sich nur durch sog. (in Kontinental-Europa eher unübliche) Super-Deductions erzielen.

Um Investitionen anzureizen, sollten aus unserer Sicht noch folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Langfristige Anlagegüter sollten langfristig finanziert werden. Aktuell bieten Banken in der Regel aber nur Finanzierungen bis maximal 10 Jahre. Die SWM finanzieren sich daher, wenn verfügbar, über langfristige Förderkredite (insb. KfW) oder Namensschuldverschreibungen. Hürden in der Regulierung von Banken und Versicherungen, die eine langfristige Kreditvergabe / Finanzierung erschweren, sollten abgebaut werden. Mit diesem Ziel sollten die Basel-Regulierungen und deren konkrete Umsetzungen durch die Bankaufsichtsbehörden geprüft werden. Auch wenn sehr unkonkret, haben wir Hinweise von Hausbanken bekommen, dass Basel IV die Finanzierung erschweren wird.
- Privates Kapital steht nur für ausreichend wirtschaftliche Investitionen zur Verfügung. Die Wirtschaftlichkeit muss über die (sehr lange) Laufzeit kalkulierbar sein, dazu werden (politisch und rechtlich) stabile Rahmenbedingungen benötigt. Aktuell entsteht nicht der Eindruck, dass die Rahmenbedingungen ausreichend lange stabil sind.
- Das Finanzierungsvolumen für die Wärmewende ist erheblich, so dass bei vielen Stadtwerken (und anderen für die Wärmewende relevanten Investoren) die Verschuldung ansteigen wird. Konsequenz ist, dass der Zugang zu (günstigen) Finanzierungen im Laufe der Transformation immer schwieriger werden wird. Letztendlich lässt sich dieses Problem nur durch eine allgemeine Stärkung der wirtschaftlichen Situation der Stadtwerke reduzieren. Hierzu gehört auch, dass die Finanzierung der Mobilitätswende (oder zumindest des laufenden Betriebs und der Sanierungskosten) und sonstiger nichtwirtschaftlicher Aktivitäten sichergestellt wird.



## **Nr. 6 Baukosten senken und Wohnungsneubau stärken:**

Um in Zukunft mehr Fachkräfte für die Beschleunigung der Energie-, Wärme- und Mobilitätswende gewinnen zu können, müssen mehr Werkwohnungen zur Verfügung gestellt werden. Da aktuell aber sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene diverse Hemmnisse bestehen, kommt es oftmals zu erhöhten Kosten oder zeitlichen Verzögerungen.

Aus unserer Sicht sind daher folgende Änderungen mit Blick auf eine erleichterte und kostengünstigere Realisierung von Werkwohnungen notwendig:

### **1. Reduzierung der Anforderungen an den Schallimmissionsschutz**

Aktuell ist es nicht möglich, Werkwohnungen im direkten Umfeld von gewerblichen Lärmquellen oder schallintensiveren Nutzungen zu bauen. Das betrifft etwa auch Bademeisterwohnungen auf dem Gelände eines Freibades oder Busfahrerwohnungen unmittelbar auf dem Gelände eines Busbetriebshofs, die aber wiederum für die Arbeitnehmer\*innen aufgrund der Nähe zum Arbeitsplatz viele Vorteile bieten würden.

#### **WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz sollten gerade bei Werkwohnungen reduziert und damit der Bau von Wohnungen im direkten Umfeld von Lärmquellen oder schallintensiveren Arbeitsplätzen ermöglicht werden. Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden sollten für Werkwohnungen angemessen erhöht werden

### **2. Erleichterungen im öffentlichen Vergaberecht zugunsten des seriellen und modularen Bauens**

Das öffentliche Vergaberecht fokussiert aktuell stark auf die gewerkeweise Vergabe. Daher sind serielles bzw. teilserielles sowie modulares Bauen derzeit im Werkwohnungsbau nicht möglich. Diese Form des Bauens kann aber nicht nur zu einer deutlichen Bauzeitverkürzung führen, sondern auch finanzielle und qualitative Vorteile im Werkwohnungsbau bzw. im Wohnungsbau allgemein bieten.

#### **WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Serielles bzw. teilserielles und modulares Bauen sollte im öffentlichen Vergaberecht der gewerkeweisen Vergabe gleichgestellt werden.

### **3. Bereitstellung von wirksamen Investitionszuschüssen**

In den letzten Jahren haben private wie öffentliche Investoren ein sehr volatiles Förderumfeld erlebt. Das hat für viele die Bedingungen, da zudem die Bau- und Finanzierungskosten stark gestiegen sind, zunehmend verschärft.

Die Verlässlichkeit und Planbarkeit von Fördermitteln ist ein wesentlicher Bestandteil von Investitionsentscheidungen und muss daher insbesondere bei Werkwohnungsbauvorhaben, die



analog dem sozialen Wohnungsbau noch stärker als der Wohnungsbau im Allgemeinen unter wirtschaftlichen Druck geraten sind, wieder gegeben sein.

#### **WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Speziell für den Werkswohnungsbau sollten wirksame und verlässliche Fördermittel zur Verfügung stehen.

#### **4. Steuerliche Entlastung der Unternehmen**

Um eine möglichst soziale Mietpreisgestaltung zu fördern, sollte es steuerliche Entlastungen für die Unternehmen geben. Denkbar wäre zum Beispiel, dass der über alle Wohnungen kumulierte Differenzbetrag zwischen der sogenannten ortsüblichen Vergleichsmiete und der tatsächlichen, günstigeren Werkswohnungsmiete bei der Steuerbemessung des Unternehmens mindestens anteilig in Abzug gebracht werden kann.

#### **WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Unternehmen sollten die Ausfälle, die sie durch eine günstigere Mietpreisgestaltung generieren, steuerlich geltend machen können.

#### **5. Schaffung von Investitionsanreizen in Werkswohnungsvorhaben**

Die Bindung von Wohnungen als Werkswohnungen zu einem gegenüber ortsüblich günstigerem Mietpreis (auch des freifinanzierten Anteils) könnte mittels Grundbucheintragung gesichert und den Unternehmen im Gegenzug attraktivere Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionen in die Schaffung von Werkswohnraum für die eigene Belegschaft angeboten werden.

#### **WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Durch zweckgebundene kürzere Abschreibungszeiträume könnten deutliche Investitionsanreize im Werkswohnungsbau geschaffen werden.

#### **6. Steuerliche Anreize für den Werkswohnungsbau**

Um auch steuerrechtlich den Werkswohnungsbau attraktiv zu gestalten, sollten im Einkommenssteuergesetz und in der Sozialversicherungsentgeltverordnungen folgende Anpassungen vorgenommen werden:

##### **a. Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau, § 7b EStG**

Durch die bestehende Regelung wird der Werkswohnungsbau nicht ausreichend gefördert. Insbesondere in Großstädten wie München sind die Baukostenobergrenzen kaum realisierbar.

§ 7b EStG sollte dahingehend angepasst werden, dass die Baukostenobergrenzen erhöht werden. Dazu kann auch der zeitliche Anwendungsbereich erweitert werden. Die Regelung § 7b Abs. 5 EStG sollte so angepasst werden, dass die De-minimis-Regelung erweitert wird, indem die



Höchstgrenze von EUR 200.000 erhöht wird. Daneben erscheint eine Klarstellung erforderlich, dass § 7b EStG auch für den Werkswohnungsbau zur Anwendung kommt.

Zudem könnte die Bindung von Wohnungen als Werkswohnungen zu einem gegenüber ortsüblich günstigerem Mietpreis (auch des freifinanzierten Anteils) mittels Grundbucheintragung gesichert und den Unternehmen im Gegenzug attraktivere Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionen in die Schaffung von Werkswohnraum für die eigene Belegschaft angeboten werden. Durch zweckgebundene kürzere Abschreibungszeiträume könnten deutliche Investitionsanreize im Werkswohnungsbau geschaffen werden. Es müssten also die in § 7b EStG genannten Werte nach oben gezogen werden.

#### **b. Ansatz des Sachbezuges bei Mietwohnungen, § 8 EStG**

Die bestehende Regelung verhindert eine kostengünstige Vermietung von Werkswohnungen in Ballungszentren wie München an einkommensschwache Mitarbeitergruppen.

§ 8 Abs. 2 S. 12 EStG sollte dahingehend geändert werden, dass der Maßstab für die Ermittlung der ortsüblichen Miete mit dem Ziel angepasst wird, den zu versteuernden geldwerten Vorteil zu minimieren, unabhängig davon, ob sich der Vorteil im Zusammenhang mit Werkswohnungen innerhalb des Unternehmensverbunds oder mit Belegrechten, die auf Veranlassung eines Arbeitgebers durch einen Dritten außerhalb des Unternehmensverbunds erfolgen, ergibt.

#### **c. Aufteilung bei verbilligter Überlassung von Werkswohnungen in entgeltlichen und unentgeltlichen Teil, § 21 EStG**

Die bestehende Regelung verhindert eine kostengünstige Vermietung von Werkswohnungen in Ballungszentren wie München an einkommensschwache Mitarbeitergruppen.

Um eine möglichst soziale Mietpreisgestaltung zu fördern, sollte es steuerliche Entlastungen für die Unternehmen geben.

§ 21 Abs. 2 EStG ist dahingehend zu ändern, dass bei einer verbilligten Überlassung von Werkswohnungen die Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil zu unterlassen ist. Die Überlassung von Werkswohnungen erfolgt immer in Gänze entgeltlich; damit sollte der volle Abzug der Aufwendungen für die Werkswohnungen geltend gemacht werden können.

Denkbar wäre auch, dass der über alle Wohnungen kumulierte Differenzbetrag zwischen der sogenannten ortsüblichen Vergleichsmiete und der tatsächlichen, günstigeren Werkswohnungsmiete bei der Steuerbemessung des Unternehmens mindestens anteilig in Abzug gebracht werden kann. Unternehmen sollten die Ausfälle, die sie durch eine günstigere Mietpreisgestaltung generieren, steuerlich geltend machen können.

Entsprechend könnte z. B. im § 21 EStG verankert werden, dass ein Werbungskostenabzug auch dann uneingeschränkt möglich ist, wenn Einnahmen und Ausgaben in keinem ausgewogenen Verhältnis mehr stehen

**d. Sozialabgaben auf den geldwerten Vorteil, § 12 SVEV**

Die bestehende Regelung verhindert eine kostengünstige Vermietung von Werkwohnungen in Ballungszentren wie München an einkommensschwache Mitarbeitergruppen.

§ 8 Abs. 2 S. 12 EStG i.V.m. § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung sollte dahingehend geändert werden, dass davon abgesehen wird, Sozialabgaben auf den geldwerten Vorteil abführen zu müssen. Die Vergünstigungen des § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG sollten dabei auch auf die Gewährung von Mietvorteilen zur Anwendung kommen, die auf Veranlassung eines Arbeitgebers durch einen Dritten außerhalb verbundener Unternehmen erfolgen.

**e. Zertifizierungsanforderungen und -nachweise für Gebäude möglichst einfach gestalten, Qualitätssiegel Nachhaltige Gebäude (QNG)**

Das QNG Plus oder Premium ist aktuell nur vermittelt über ein akkreditiertes Zertifizierungssystem erreichbar. Diese Systeme, z.B. DGNB oder BNB, erfordern einen Dokumentationsaufwand, der weit über die besonderen Anforderungen des QNG hinaus geht und habe Planungskosten erzeugt.

Da das QNG Voraussetzung für diverse Förderprogramme ist und strenge Dokumentationsanforderungen das Risiko erzeugen, die Kriterien zu verfeheln und damit auch die Förderung nicht zu erhalten, besteht die Gefahr, dass öffentliche Auftraggeber im Wohnungsbau nur solche Projekte und Ausführungsvarianten realisieren, die auch ohne Förderung wirtschaftlich darstellbar wären. Fördermittel gehen im Umkehrschluss nur an solche Projekte, die auch ohne Fördermittel wirtschaftlich wären.

Bei den Kriterien muss im Sinne des Normabbaus und um die positive Wirkung auf das (Neu-) Bauvolumen nicht zu gefährden der Fokus auf das Wesentliche, nämlich die besonderen Anforderungen, gelegt werden.

Die QNG-Basis muss daher eingeführt werden, sodass auch ohne den Umweg eine Zertifizierung erreicht werden kann. Entsprechend qualifizierte Gutachter (analog Prüfsachverständigem Brandschutz) könnten die Rolle, welche aktuell die Zertifizierungsstellen innehaben, übernehmen und die Einhaltung der besonderen Anforderungen von QNG Plus auf Basis von direkt eingereichten Planunterlagen bestätigen, um den Dokumentationsaufwand zu reduzieren.



## II. Unternehmerische Dynamik stärken: Unnötige Bürokratie abbauen

### Nr. 13 Anwendung datenschutzrechtlicher Anforderungen reduzieren

Wir begrüßen die Initiative, die Anwendung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu reduzieren. Aus unserer Sicht sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

#### 1. Art. 33 DSGVO Meldepflicht von 72 Stunden bei Risiko

Die Frist in Art 33 DSGVO ist sehr kurz bemessen. In der konkreten Situation (z.B. Hackerangriff) werden die Ressourcen für die Analyse und Ergreifung von Abhilfemaßnahmen benötigt. Aufgrund der Vorgaben der DSGVO muss das Bestehen einer Meldepflicht geprüft und ggf. eine Meldung erstellt werden. In Anbetracht der immer komplexeren (technischen) Zusammenhänge und der nicht einheitlichen Positionierung der Aufsichtsbehörden zu „meldewürdigen“ Fällen ist dies nicht trivial und bindet wertvolle Ressourcen, die zum Schutz der betroffenen Personen besser in die Analyse/Definition der Abhilfemaßnahmen investiert werden sollten.

Darüber hinaus erhält man auf Meldungen an die Aufsichtsbehörde häufig keine Rückmeldung oder nur Standardrückmeldungen (siehe nachfolgend), die sich nur auf die Umsetzung der Meldeanforderungen (Formalien des Art. 33 DSGVO) beziehen, aber keine inhaltlichen Anmerkungen enthalten, so dass der Mehrwert der Meldung nicht erkennbar ist.

Folgendes Beispiel aus der Praxis verdeutlicht dies: Standardantwort BayLDA:

*„Nach Prüfung des mit der Meldung vorgetragenen Sachverhalts sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass wir **zur Umsetzung der oben dargestellten Meldeanforderungen des Art. 33 DS-GVO** keinen wesentlichen Anmerkungen haben. Der o.g. Vorgang betreffend Ihrer Meldung einer Datenschutzverletzung vom ... wird folglich vorbehaltlich neuer relevanter Erkenntnisse in dieser Angelegenheit mit diesem Schreiben abgeschlossen. Eine Antwort Ihrerseits ist nicht erforderlich“*

*„Eine detaillierte Prüfung des mit der Meldung vorgetragenen Sachverhalts ist uns derzeit aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Der o.g. Vorgang betreffend Ihre Meldung einer Datenschutzverletzung vom xxx wird folglich vorbehaltlich neuer relevanter Erkenntnisse in dieser Angelegenheit mit diesem Schreiben bestätigt und momentan von uns nicht weiterverfolgt. Wir behalten uns jedoch vor, ein formelles aufsichtliches Verfahren einzuleiten, falls sich neue Erkenntnisse, vor allem auch im Hinblick auf das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, ergeben sollten. Eine Antwort Ihrerseits auf dieses Schreiben ist nicht erforderlich.“*

#### WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Aus unserer Sicht sollte die Meldepflicht auf gravierende Datenschutzverletzungen beschränkt oder gänzlich abgeschafft werden.

Außerdem haben etwaige Meldungen über Online-Eingabemaske des BayLfD (für öffentliche Stellen) bzw. des BayLDA (für nicht-öffentliche Stellen) zu erfolgen. Der unterschiedliche Aufbau und auch die Abfrage unterschiedlicher Inhalte verursacht unnötige Belastungen; teilweise werden



auch mehr Informationen abgefragt, als die DSGVO vorsieht; darüber hinaus sind die Eingabefelder teilweise nicht geeignet, einen Sachverhalt verständlich darzustellen.

**WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Meldepflicht sollte auf gravierende Datenschutzverletzungen beschränkt oder gänzlich abgeschafft werden.

**2. Auskunftsersuchen zur erfolgenden Verarbeitung personenbezogener Daten inkl. Kopie der Daten bzgl. der antragstellenden Person mit Mindestinhalten, Art 15 DSGVO**

Daten stellt v.a. in langjährigen Geschäftsbeziehungen/Arbeitsverhältnissen (große Datenmenge) einen hohen Aufwand dar, da die Informationen aus unterschiedlichen Quellen zu extrahieren sind. Zum Umfang der Kopie personenbezogener Daten bestehen unterschiedliche Rechtsmeinungen (EuGH, nationale Gerichte). Insbesondere werden nach jüngster Rechtsprechung des BGH von der betroffenen Person selbst verfasste Dokumente/Schriftstücke (z.B. E-Mails) in ihrer Gesamtheit als personenbezogene Daten klassifiziert und sind vom Anspruch auf eine Kopie erfasst, auch wenn diese Dokumente der betroffenen Person bereits bekannt sind. Der Mehrwert für die betroffene Person erschließt sich nicht.

Die grds. Pflicht zur namentlichen Angabe aller tatsächlichen Empfänger inkl. eingesetzter Sub-Dienstleister (EuGH Urteil vom 12.01.202023) stellt in Anbetracht der v.a. im Bereich der Inanspruchnahme von IT-Dienstleistern gängigen Praxis, mehrere Dienstleister zu beauftragen und diese auch zu wechseln, einen erheblichen Dokumentationsaufwand der eingesetzten (Sub-)Dienstleister nebst Zeitraum und Zuordnung zur konkreten Datenverarbeitung dar. Der Mehrwert für die Betroffenen ist fraglich, insbesondere im Falle eines mit dem Dienstleister bestehenden Auftragsverarbeitungsverhältnisses (= Handeln auf Weisung des Auftraggebers als verantwortliche Stelle). Macht die betroffene Person gegenüber dem namentlich benannten Auftragsverarbeiter z.B. ein Auskunftsanspruch geltend, wird der Auftragsverarbeiter die betroffene Person wieder an den Auftraggeber als verantwortliche Stelle verweisen, da ggü. dem Auftragsverarbeiter kein Auskunftsanspruch existiert.

Erhöhtes Aufkommen von Auskunftsersuchen, um „datenschutzfremde Ziele“ zu erreichen bzw. Missbrauch des Rechts als Druckmittel, z.B. i.R.v. Differenzen im Arbeitsverhältnis (Ausforschung), Einstellungsverfahren, sonstigen Differenzen (Forderung nach Gutschrift/Erlass von erhöhten Beförderungsentgelt; drohen mit Auskunft als Druckmittel).

**WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Der Anspruch sollte eingeschränkt werden.



### 3. Joint Control (JC) /gemeinsame Verantwortlichkeit, Art. 26 DSGVO

Für Erstellung und ggf. Aktualisierung der erforderlichen Dokumente v.a. in Mehr-Parteienverhältnis entsteht ein erheblicher Aufwand.

Anwendungsbereich nach wie vor unklar. Auslegung durch EuGH und Aufsichtsbehörden sehr weit und konturlos. Es kann bereits ausreichen, wenn sich ein Unternehmen den von anderen Unternehmen festgelegten Mitteln und Zwecken „anschließt“, womit aber letztlich jede extern beauftragte Dienstleistung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, zu einer gemeinsamen Verantwortlichkeit werden könnte. BayLfD führt in seiner Orientierungshilfe „gemeinsame Verantwortlichkeit“ aus, dass die Anforderungen für die Annahme einer gemeinsamen Verantwortlichkeit eher niedrig sind und in der Praxis bei arbeitsteiligen Verarbeitungen oft erfüllt sein werden. Hier wäre mehr Klarheit und eine praktikable Abgrenzung wünschenswert.

#### **WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Anwendungsbereich sollte auf ganz eindeutige Fälle eingegrenzt werden

### 4. Datenverarbeitung in Konzernen, Fehlen eines Konzernprivilegs

Der Datenaustausch zwischen Gesellschaften eines Konzerns (z.B. Stadtwerke München) unterliegen grds. den gleichen Anforderungen, wie ein Austausch mit Konzern externen Unternehmen. à erheblicher Prüf- und Dokumentationsaufwand bei allen beteiligten Konzerngesellschaften trotz zentralem Compliance-/Datenschutzmanagement

#### **WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Es sollte ein Konzernprivileg geschaffen werden.

### 5. Umfassende Dokumentationspflichten/Verarbeitungsverzeichnis, Art 30 DSGVO

Jede Datenverarbeitung, auch wenn diese nur ein sehr geringes Risiko aufweist, muss in einem Verarbeitungsverzeichnis umfassend dokumentiert werden.

Wünschenswert wäre, wenn bei Verarbeitungen mit nur sehr geringem Risiko die Mindestinhalte deutlich reduziert werden oder darauf verzichtet wird.

#### **WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Verarbeitungen mit sehr geringem Risiko von Eintragungspflicht in Verarbeitungsverzeichnis ausnehmen.



## 6. Umfassende Informationspflichten/ Datenschutzhinweise, Art 12 ff DSGVO

Es bestehen sehr umfangreiche Datenschutzhinweise aufgrund hoher Anforderungen an den Inhalt; inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit vs. Transparenz und Verständlichkeit.

Die meisten Personen lesen die Datenschutzhinweise nicht, weil sie sie nicht verstehen und vom Umfang abgeschreckt sind. Hier wäre wünschenswert, die Angaben auf das Wesentliche zu beschränken, so dass die Datenschutzhinweise verständlicher und transparenter sind.

### WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Pflicht zur Erstellung von Datenschutzhinweisen auf das Wesentliche beschränken.

## 7. Telemediengesetz (TMG)/Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)/ Änderung von Terminologien

Der Begriff „Telemedien“ wird durch „digitale Dienste“ ersetzt. Die Gesetze wurden entsprechend umbenannt. Infolgedessen sind Anpassungen der Begriffe und Gesetzesbezeichnungen in allen Datenschutzhinweisen Cookie-Banner und sonstigen Erklärungen erforderlich; dies verursacht erheblichen Aufwand ohne inhaltlichen Mehrwert.

### WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Terminologische Änderungen ohne inhaltlichen Mehrwert vermeiden.

## 8. Föderale Struktur der Aufsichtsbehörden

Innerhalb Deutschlands bestehen 18 Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern, auch EU-Ebene 27 Aufsichtsbehörden. Die Aufsichtsbehörden in Deutschland legen die DSGVO teilweise höchst unterschiedlich aus. Auch innerhalb Bayerns bestehen Auslegungsunterschiede bei BayLfD und BayLDA (Die Gesellschaften der SWM können je nach Aufgabenerfüllung öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle sein). Darüber hinaus bestehen unterschiedliche Auslegungsauffassungen in den einzelnen EU-Staaten. Dies verursacht erheblichen Aufwand für Klärung/Bewertung datenschutzrelevanter Sachverhalte.

### WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Struktur der Aufsichtsbehörden vereinfachen. Auf einheitliche Auslegung der DSGVO durch die unterschiedlichen Behörden hinwirken.



## Nr. 15 Lieferkettensorgfaltspflicht pragmatisch umsetzen

### 1. Durchführung und Berichterstattung zur Risikoanalyse – Intervallfrequenz, § 5 Abs. 4 LkSG

Nach § 5 Abs. 4 LkSG ist die Risikoanalyse ist einmal im Jahr [...] durchzuführen. Die Intervallfrequenz ist sehr kurz und jede Risikoanalyse führt im Unternehmen zu großem Aufwand (insb. da Risikoanalysen u.a. auch in allen Mehrheitsbeteiligungen durchzuführen sind). Der Aufwand ist dadurch insb. in Konzernen sehr groß.

Des Weiteren können (umfangreiche) Präventions- und Abhilfemaßnahmen zumeist in den Unternehmen nicht innerhalb weniger Monate umgesetzt werden, sodass sich Risikoprofile innerhalb eines Jahres kaum ändern - trotzdem ist der große Aufwand der Durchführung und Berichterstellung von Risikoanalysen erforderlich.

Die Sinnhaftigkeit von jährlichen Risikoanalysen ist fraglich, weshalb eine Erweiterung der Intervallfrequenz wünschenswert wäre.

#### **WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Die Risikoanalysen sollten nur alle zwei oder drei Jahre anstelle einmal im Jahr durchzuführen sein.

### 2. Sinnhaftigkeit der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich, § 5 Abs. 1 LkSG

Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse [...] durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich [...] zu ermitteln. In Deutschland bestehen z.B. insb. im Arbeitsschutz und im Umweltbereich bereits sehr strenge Regelungen. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert die Pflichten des LkSG bzgl. dieser Themen bei Unternehmen in Deutschland haben.

#### **WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Bei der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich die Themen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umwelt ausklammern.

### 3. Sinnhaftigkeit der Risikoanalyse hinsichtlich der Zulieferer – Bemühenspflicht, §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 1 LkSG

Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse [...] durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken [...] bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln.

Es ist unklar, wie weit die Bemühenspflicht des LkSG greift – z.B. wie viele Kontaktversuche hat ein Unternehmen beim (un)mittelbaren Lieferanten durchzuführen und zu dokumentieren?



Zudem gibt es Länder, die die ILO Übereinkommen und internationalen Pakte nicht in nationales Gesetz umgesetzt haben. Teils bestehen sogar Gesetze, die z.B. Koalitionsfreiheit verbieten. Es ist unklar, wie in solchen Situationen vorzugehen ist und welche Anforderungen an die Dokumentation gestellt sind.

**WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Klarheit schaffen zum Umfang der Bemühenpflicht.

**4. Definition des Begriffs “Zulieferer”, § 2 Abs. 7 LkSG**

Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragspartner, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Der Begriff ist sehr weit gefasst – auch das BAFA hat diesen nicht enger gefasst. Das führt zu einer sehr großen Anzahl an Geschäftspartnern, die als Zulieferer gelten und somit bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu beachten sind.

**WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Die Definition des Zulieferers enger fassen.

**5. Fehlende Definition des Begriffs LkSG-Risiko (Netto- und/oder Brutto-Risiko), § 2 Abs. 2 und 3 i.V.m. 5 Abs. 1 LkSG**

Ein Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß [...] droht.

Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse [...] durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu ermitteln.

Es besteht keine Transparenz und Klarheit, ob im LkSG beim verwendeten Begriff “Risiko” Netto- oder Bruttonrisiken gemeint sind. Auch das BAFA hat in seiner Eingabemaske für den LkSG Bericht den Begriff nicht konkretisiert. Dies führt zu unterschiedlichen Auslegungen und somit zu unterschiedlichen Risikoprofilen und Berichten. Eine Vergleichbarkeit ist somit nicht gegeben. An Ende entsteht durch diese Unklarheiten zusätzlicher Aufwand.

**WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Klarstellen, wie der Risikobegriff des LkSG zu verstehen ist



## 6. Erstellung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, § 10 Abs. 2 LkSG

Bericht ist anhand einer Eingabemaske des BAFA zu erstellen, dem BAFA zu übermitteln und auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Viele Überschneidungen mit Grundsatzerklärung, die auch anzufertigen und zu veröffentlichen ist; Fragen der Eingabemaske des BAFA häufig unklar; Eingabemaske nicht tauglich, um Inhalte verständlich darzustellen; Berichte daher oberflächlich und mit wenig Aussagegehalt und Mehrwert. Im Unternehmen entsteht dennoch viel Aufwand, um den Bericht zu erstellen.

### WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Der Bericht sollte abgeschafft werden.

## 7. Verpflichtung zur eigenständigen Erstellung eines LkSG Berichts für jedes verpflichtete Unternehmen im Konzern, § 10 Abs. 2 LkSG

Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und öffentlich zugänglich machen. In einem Konzern muss jedes nach dem LkSG verpflichtete Unternehmen einen eigenständigen LkSG Bericht (in der Eingabemaske des BAFA) erstellen und veröffentlichen – die Möglichkeit eines Konzern-LkSG-Berichts besteht nicht. Dies führt zu teils identischen Angaben und somit zu teils doppeltem Aufwand.

### WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Schaffung der Möglichkeit eines Konzern-LkSG-Berichts.

## 8. Nachhaltigkeitsberichterstattung für kommunale Unternehmen, Referentenentwurf Umsetzung CSRD

Nach der EU-Richtlinie „CSRD“ müssen Unternehmen, die von den Schwellenwerten „über 250 Mitarbeiter“, „Umsatz ab 50 Mio. EUR“ und „Bilanz ab 25 Mio. EUR“ zumindest zwei überschreiten, erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 eine sehr umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen. Allerdings werden nach dem bayerischen Kommunalrecht alle kommunalen Unternehmen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweckverbände und Eigenbetriebe – unabhängig von den Größenkriterien der CSRD – wie große Kapitalgesellschaften bilanziert. Sie stünden damit ebenfalls in der Verpflichtung, die CSRD- Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 vorzunehmen.

Die Europäische Union hat nicht-kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen explizit von den Pflichten ausgenommen, da diese mit der Umsetzung überfordert wären.



Daher sollte eine Regelung geschaffen werden, die kommunale KMU von der nicht im EU-Regelwerk vorgesehenen und sich über entsprechende landesrechtliche Vorgaben ergeben-den Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit.

### **Nr. 18 Vergaberecht vereinfachen**

Eine erhebliche Beschleunigung von Planungsverfahren würden auch **Vereinfachungen im Vergabeverfahren** mit sich bringen. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass die Wachstumsinitiative diesen wichtigen Punkt aufgreift.

Durch Planerbeschaffung im EU-Verfahren und Errichterbeschaffung im EU-Verfahren geht unter den aktuellen Rahmenbedingungen insgesamt über 1 Jahr ins Land.

Eine weitere Hürde stellt die sogenannte „**Mittelstandsklausel**“ dar. Durch diese wird eine Teilung von Aufträgen in Fach- und Teillose bezieht. Das wiederum führt jedoch zu deutlich mehr Beschaffungsprozessen, mehr Schnittstellen und damit auch mehr zeitlichen und personellen Aufwand innerhalb eines Projekts. Auch wenn diese Regelung europarechtlicher Natur ist, sollte sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass diese Regelungen auf EU-Ebene vereinfacht, bzw. beschleunigt werden.

Vor dem Hintergrund der zeitlichen Relevanz von EU-weiten Ausschreibungen öffentlich-rechtlicher Vergaben wäre eine Verschlankung des Ausschreibungsverfahrens dienlich, da der Zeitbedarf für eine konforme Vorgehensweise die Beschleunigung von Geothermieprojekten zur Wärmewende verzögert. Ansatzpunkte wären aus unserer Sicht insbesondere:

- Vereinfachungen für Leistungen und Gewerke mit Innovationscharakter (hier: zur WärmeverSORGUNG aus Geothermie inklusive der untertägigen und obertägigen Bestandteile).
- Vereinfachung der Spezifikationstiefe, insbesondere zum Zeitpunkt der Bekanntmachung und Präqualifikation
- Definition von Verfahrenserleichterungen für Vorhaben, die der Sicherstellung und Beschleunigung der Wärmewende (hier: Geothermie) gelten.



### III. Dynamisierung durch bessere Arbeitsanreize und mehr Fachkräfte

#### Nr. 20 Mehrarbeit honorieren und Flexibilität ermöglichen:

Der Fachkräftemangel ist die Achillesferse der Energie-, Wärme- und Mobilitätswende. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass die Wachstumsinitiative dieses Thema adressiert und Arbeitsanreize schaffen will, um mehr Fachkräfte zu mobilisieren. Hierzu haben wir folgende Vorschläge:

##### 1. Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit, § 3b EStG

Die bestehende Regelung in § 3b EStG erschwert die Bereitstellung und Rekrutierung von Schichtpersonal erheblich. Hiervon besonders stark betroffen sind schichtintensive Tätigkeiten wie ÖPNV oder Kraftwerksbetrieb.

##### WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Um die Attraktivität von Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit zu steigern, sollte die Wertgrenze von EUR 50 in § 3b Abs. 2 S. 1 EStG erhöht werden.

##### 2. Arbeitszeiterfassung, § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG / Beschluss des BAG vom 12.09.2022

Das Bundesarbeitsgericht vertritt die Auffassung, dass § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG die Unternehmen zu einer generellen Arbeitszeiterfassung verpflichtet (keine „Vertrauensarbeitszeit“). Eine gesetzgeberische Reaktion auf diese Entscheidung steht noch aus. Die angestrebte gesetzliche Regelung sollte sicherstellen, dass Vertrauensarbeitszeitmodelle weiterhin zulässig sind und im Zusammenhang mit solchen Modellen kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand entsteht.

##### 3. Einsatz von externen (IT-)Experten in komplexen Projekten, § 7 Abs. 1 SGB IV / § 1 AÜG

Bei IT- und Digitalisierungsvorhaben hat sich die Anwendung agiler Arbeitsmethoden durchgesetzt, um den immer komplexeren Anforderungen gerecht zu werden. Die Einsatzmöglichkeit von externen IT-Experten (Freelancern) und IT-Dienstleistungsunternehmen in agilen Teams ist jedoch stark beschränkt und birgt (insbesondere seit In-Kraft-Treten der Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zum 01.04.2017) erhebliche Risiken für die Auftraggeber. Es droht je nach Sachverhalt eine sogenannte Scheinselbständigkeit oder eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung, die unter bestimmten Voraussetzungen sogar strafrechtliche Konsequenzen haben können. Eine Scheinselbständigkeit bzw. verdeckte Arbeitnehmerüberlassung wird dann angenommen, wenn ein Freelancer bzw. ein Mitarbeiter eines Dienstleistungsunternehmens den Weisungen des Auftraggebers unterliegt und in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert wird.

Soweit in diesem Zusammenhang argumentiert wird, dass die Auftraggeber die Freelancer oder Mitarbeiter externer IT-Dienstleistungsunternehmen zur Vermeidung der genannten Risiken fest anstellen könnten, so ist dies in der Praxis regelmäßig keine Option. Die Freelancer bzw. Mitarbeiter externer IT-Dienstleistungsunternehmen sind in den meisten Fällen gut (und regelmäßig deutlich übertariflich) bezahlte Experten, die die Herausforderungen und Abwechslung



verschiedener Projekte bei wechselnden Auftraggebern schätzen. In der Regel erhalten diese Experten eine deutlich höhere Vergütung, als sie in den IT-Abteilungen der Auftraggeber bei einer Festanstellung bekommen würden. Sie haben daher erfahrungsgemäß kein Interesse daran, bei dem Auftraggeber direkt angestellt zu werden.

### **WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Es sollten die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Einsatz von externen (IT-)Experten in komplexen Projekten rechtssicher möglich ist. Insbesondere sollte sichergestellt sein, dass die für komplexe, agile IT-Projekte typische Art und Weise der Projektbearbeitung keine Eingliederung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne beim Auftraggeber begründet.

## **4. Weitere Punkte**

### Ruhezeiten

Bei der Ruhezeit sollte geregelt werden, dass kurze Arbeitseinsätze (Blick auf Mails etc....) die Ruhezeit nicht unterbrechen. Dies würde der neuen Arbeitswirklichkeit gerecht.

Bei den vorgesehenen Abweichungen von der Höchstarbeitszeit durch Tarifvertrag oder aufgrund TV durch BV bleiben die AT-Beschäftigten außen vor. Hier braucht es auch Ausnahmeregelungen für AT (z.B. aufgrund Gesetz oder durch BV ohne TV).

Bezüglich der noch ausstehenden Änderung des Arbeitszeitgesetzes wäre es wünschenswert, Vertrauensarbeitszeit weiterhin möglich zu machen, indem weitreichende Ausnahmeregelungen für AT-Beschäftigte geschaffen werden (in zuletzt vorgelegten Gesetzesentwurf waren nur Ausnahmen durch Tarifvertrag oder durch BV aufgrund TV möglich). Weiterhin braucht es Klarstellungen, was genau zu erfassen ist (Lage der Pausen? Dauer der Arbeitszeit?).

### Verstärkung von Aus- und Weiterbildung von Fachkräften (Ausbildungsprämie)

Die Energie- und Wärmewende erfordert eine ausreichende Menge an qualifizierten Fachkräften entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der Bedarf an Aus- und Weiterbildung ist enorm. Die Politik muss diese Herausforderung über interdisziplinäre Strategien zur Fachkräftesicherung mit hoher Priorität adressieren. Der Ressourcenmangel führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Planung und Errichtung von Projekten zur Umsetzung der Energie- und Wärmewende sowie entlang den Lieferketten. Daher ist es enorm wichtig, dass lokal verfügbare Fachkräfte ausgebildet werden, die entsprechende Lösungsansätze entwickeln und Maßnahmen umsetzen können. Ein entscheidender Ansatz zur Umsetzung der Wärmewende bei Industrie, Gewerbe und Handwerk ist die Ausbildung in entsprechenden handwerklichen Berufen sowie in entsprechenden Studiengängen. Hilfreich wäre die Schaffung einer Ausbildungsprämie für die Berufe, die für die Erreichung der Klimaziele besonders wichtig sind.

Die Ausbildung im Sanitär-, Heizungs- und Klima-Handwerk muss die Wärmewende inhaltlich fokussieren, die Kammern müssen den knapp 400.000 Handwerkern zeitnah entsprechende Weiterbildung verpflichtend anbieten. Auch das Bohrhandwerk braucht mehr Kapazitäten, es fehlen kurzfristig 2.500 Bohrgeräte und über 6.000 Fachkräfte. Hierzu bedarf es mehr



überbetrieblicher Ausbildung, einen erleichterten Quereinstieg, einen einfacheren Arbeitseintritt für Immigrernde und einer inhaltlichen Weiterentwicklung der Ausbildungscurricula.

### **Nr. 22 Frauenerwerbstätigkeit stärken**

Neben der ausreichenden Anzahl an Betreuungsplätzen ist vor allem auch die Qualität der Betreuung ausschlaggebend für den gewünschten Effekt.

Darüber hinaus wären folgende Maßnahmen zielführend:

- Steigerung der Attraktivität von Teilzeitarbeit (Steuer, Zuschüsse, Berücksichtigung care-Arbeit, bessere Betreuungsmöglichkeiten)
- Optimierung Weiterbildungsmaßnahmen / entsprechende Programme zur Integration, Angleichung der Qualifikationsniveaus durch ggf. Schließung von Lücken oder Überprüfung der Anerkennung, Infokampagnen

### **Nr. 24 Arbeitsmöglichkeiten und Anreize zur Beschäftigung Älterer ausweiten**

Den Vorschlag, den Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung nach Erreichen der Regelaltersgrenze an die Arbeitnehmer\*innen auszuzahlen, erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Als Anreiz für die Beschäftigung dieser Altersgruppe könnte auch nur die Hälfte der Arbeitgeberbeiträge ausgezahlt werden, die andere Hälfte sollte den Unternehmen zu Gute kommen.

### **Nr. 26 Fachkräfteeinwanderung vereinfachen, stärken und beschleunigen:**

Wir begrüßen die Initiative, die Fachkräfteeinwanderung zu vereinfachen, denn bürokratische Prozesse erschweren die Anstellung dringend benötigter Arbeitnehmer\*innen.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde ein Arbeitsmarktzugang für Pflegehilfskräfte geschaffen, die eine Ausbildung unterhalb des Fachkraftniveaus nach § 2 Absatz 12a AufenthG abgeschlossen haben. Diese Regelung sollte auf Fahrpersonal für den ÖPNV sowie auf technische Hilfskräfte unterhalb des Qualifikationsniveaus Facharbeiter erweitert werden.

Bei der Chancenkarte sollten die Stunden in § 20 a Abs. 7 auf „20-30“ Stunden pro Woche und in § 20a Abs. 6 Ziff. 2 die „Altersgrenze“ auf 45 Jahre erhöht werden. Notwendig ist auch die Schaffung eines Zentralen Registers, in dem die anerkannten Ausbildungen im Ausland aufgelistet sind, geordnet nach Ländern und Berufsgruppen. Es braucht dringend praktikable Regelungen für Bewerber\*innen, die keine staatliche Anerkennung der Ausbildung durch den Heimatstaat nachweisen können.

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Chancenkarte auch ohne die 2-jährige Ausbildung, NUR auf Grund der Berufserfahrung zu bekommen. Dies könnte z.B. in einer Bewertung des einstellenden Unternehmens erfolgen.



Eine ähnliche Regelung wie in §22a BeschV-E für Pflegekräfte sollte auch für Fahr- und Werkstattpersonal im ÖPNV eingeführt werden, da ohne diese Kräfte die Verkehrswende mangels Angebot nicht gelingen kann.

#### **WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNGEN VOR:**

- ▶ Die Regelung nach § 2 Absatz 12a AufenthG sollte auf Fahrpersonal für den ÖPNV sowie auf technische Hilfskräfte unterhalb des Qualifikationsniveaus Facharbeiter erweitert werden.
- ▶ Bei der Chancenkarte sollten die Stunden in § 20 a Abs. 7 auf „20-30“ Stunden pro Woche und in § 20a Abs. 6 Ziff. 2 die „Altersgrenze“ auf 45 Jahre erhöht werden.
- ▶ Schaffung eines Zentralen Registers, in dem die anerkannten Ausbildungen im Ausland aufgelistet sind, geordnet nach Ländern und Berufsgruppen.
- ▶ Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Chancenkarte auch ohne die 2-jährige Ausbildung, NUR auf Grund der Berufserfahrung zu bekommen.
- ▶ Eine ähnliche Regelung wie in §22a BeschV-E für Pflegekräfte sollte auch für Fahr- und Werkstattpersonal im ÖPNV eingeführt werden.

#### **Nr. 27 Arbeitsaufnahme in Deutschland steuerlich begünstigen**

Beim Vorschlag, die Arbeitsaufnahme in Deutschland steuerlich zu begünstigen, um Deutschland attraktiver für ausländische Fachkräfte zu machen, ist darauf zu achten, dass diese Ausnahme nur für Mitarbeiter\*innen gilt, die direkt aus dem Ausland kommen.



## V. Leistungsfähiger Energiemarkt für die Wirtschaft von morgen

### Nr. 38 Strompreispaket verstetigen und ausweiten:

Wir begrüßen den Vorschlag, die Stromsteuer auf das europäische Minimum abzusenken.

### Nr. 39 Potenzial von Stromspeichern nutzen:

Stromspeicher sind essenziell für moderne Energiesysteme und die nachhaltige Energieversorgung, da sie die effiziente Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonne und Wind ermöglichen. Sie speichern überschüssige Energie und geben sie bei Bedarf frei, was die Energieversorgung stabil und umweltfreundlich macht.

Die Wirtschaftlichkeit von Li-Ionen-Batterien ist momentan kritisch, da Regelenergie und Arbitragethandel keine zuverlässige Rendite bieten. Der bisherige Ausbau an stationären Großbatterien zur Erbringung von Regelenergie basierte vor allem historisch bedingt auf noch ausreichend hohen Preisen für die Primärregelung. Durch die schnelle Marktsättigung in diesem kleinen Marktsegment und den damit verbundenen schnellen Preisrückgang ergibt sich allerdings kein tragfähiges Geschäftsmodell mehr für die übliche Betriebszeit von 10-15 Jahren.

Der Arbitragethandel ist als Alternative aber noch mit hohen Unsicherheiten verbunden und stellt ein nicht unerhebliches Projektrisiko dar (es gibt keine verlässlichen Prognosen zu langfristigen Preisdifferenzen im deutschen Intraday-Handelsmarkt). In der Regel ergibt sich aufgrund der technisch bedingten maximalen Vollastzyklen (<7.000 Vollastzyklen) und einem verstärkten Intradayhandel (höhere Degradation) bereits ein Lebensdauerende nach ca. 7-10 Jahren. In diesem Zeitraum lässt sich keine Amortisation erzielen.

Ein Austausch der Batteriezellen nach 10 Jahren müsste unterstellt werden, um überhaupt eine Betriebszeit von >10 Jahren zu erreichen. Auch die Größenordnung der Batterie spielt im Intraday-Handel eine Rolle da bei hohen gehandelten Mengen die real erzielbaren Preisdifferenzen beeinflusst werden (Einfluss der Markttiefe und die damit verbundene Preisdämpfung kann nur schwer abgeschätzt werden). Aufgrund dieser vielen Unsicherheiten führt dies aktuell zu einer eher abwartenden Haltung und technisch sinnvolle Projekte im Sinne der Energiewende werden verschoben bzw. zurückgestellt. Dies stellt auch ein wesentliches Projekthemmnis bei der Innovationsausschreibung dar (verpflichtende Betriebszeit von 20 Jahren).

Um diese Entwicklungsphase bis 2028 zu überbrücken und auch die aktuellen Projekte zeitlich nicht zu behindern, sollte ein Wälzungsmechanismus für die (monetären) Verluste über die jeweiligen Netzbetreiber eingeführt werden. Dies würde die Entscheidung bzw. den Projektstart auch für weitere (große) Batterieprojekte deutlich begünstigen.

Pumpspeicherwerkstypen haben sehr hohe Entwicklungskosten, insbesondere aufgrund der hohen Anforderungen an naturschutzfachliche und -rechtliche Unterlagen, sowie sehr kapitalintensive Investitionskosten bei hoher Amortisationszeit - aber auch sehr großer Lebensdauer. Daher benötigen sie - wie andere Speicher auch - langfristig gesicherte betriebswirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen, damit der volkswirtschaftliche Bedarf an Speicherkapazität durch privatwirtschaftliche Investitionen gedeckt werden kann. Speicher als Letztverbraucher zu klassifizieren und Netznutzungsgebühren zu erheben, widerspricht den gesellschaftlichen Zielsetzungen sowie dem tatsächlichen Einsatz der Anlagen.



## Rechtsrahmen:

Dass die Errichtung von Batteriespeichern laut Speicherstrategie des BMWK im überragenden öffentlichen Interesse liegt und so dem Ausbau der PV-/Windanlagen gleichgestellt werden soll, ist ausdrücklich zu begrüßen. Leider gibt es zumindest punktuell eine Ungleichbehandlung zu PV-Anlagen, die unmittelbar an Autobahnen platziert werden sollen. Bei der Einhaltung von Schutzzonen werden Batteriespeicher gegenüber den PV-Anlagen aktuell schlechter gestellt (größere Schutzzone bei Batterie (40m) - gegenüber PV-Anlage (20m)). Diese Schlechterstellung sollte beseitigt werden.

## Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge:

Es bedarf einer deutschlandweit vereinheitlichten Regelung der Baukostenzuschüsse, welche größenunabhängig auszustalten ist. Im Falle einer netzdienlichen Anlage sollte der Baukostenzuschuss reduziert oder gänzlich darauf verzichtet werden. Entscheidend bleibt jedoch auch hier ein netzdienliches Verhalten der Anlagenbetreibenden. Hierzu bedarf es einer klaren Definition der Kriterien des netzdienlichen Verhaltens und einer dauerhaften Zusage dieses netzdienlichen Verhaltens. Sofern eine Abweichung seitens des Anlagenbetreibers erfolgt, müssen die Auswirkungen ebenfalls festgelegt werden.

## Nr. 40 CO<sub>2</sub>-Speicherung ermöglichen

Wir begrüßen die geplante Novellierung des KSpG, um die konkrete Anwendung von CCS und CCU in der Praxis in Deutschland zu ermöglichen. Vor allem die Ermöglichung von Offshore-Speicherung von CO<sub>2</sub> in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sehen wir als sehr positive Entwicklung an. Die Änderungen des KSpG sind eine gute Basis für den weiteren Hochlauf der Wettbewerbssituation im Marktumfeld von CO<sub>2</sub>-Einspeicherung.

Auch die Ermöglichung von Transport innerhalb Deutschlands per LKW, Schiene, Schiff und Pipeline stellt eine elementare Grundlage für die Wertschöpfungskette dar.

### 1. Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für neue Anlagen

Neben der finanziellen Förderung für CCS/CCU müssen die erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren für neue Anlagen beschleunigt werden.

Für die Errichtung und den Betrieb von CCS/CCU-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen sollte die Annahme eines überragenden öffentlichen Interesse gelten (ähnlich § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, EEG 2023). Außerdem ist sicherzustellen, dass die Genehmigungsbehörden personell so ausgestattet werden, dass die Anträge zügig bearbeitet werden können. Hilfreich wäre auch die vollständige Digitalisierung des Genehmigungsprozesses.

### 2. Transportinfrastruktur für CO<sub>2</sub>

Carbon Management ist von einer geeigneten, multimodalen Transportinfrastruktur abhängig. Hierbei sind Pipelines aufgrund der anzunehmenden stark steigenden Transportmengen an Kohlenstoffdioxid in den kommenden Jahrzehnten unabdingbar. Deshalb sollte schnellstmöglich mit dem Aufbau einer möglichst bedarfsoorientierten und gleichzeitig europaweit grenzüberschreitenden, interoperablen Pipeline-Infrastruktur begonnen werden. Dies setzt



europaweit abgestimmte Mindestqualitätsstandards, die Ermittlung von Bedarfen und CCS/CCU-Optionen in enger Abstimmung mit Industriepartnern sowie eine ausreichende Investitionssicherheit voraus.

Daneben müssen auch weitere, multimodale Transportmöglichkeiten bestehen, etwa auf dem Seeweg, der Schiene und auch Straße (Lkw).

Die zentrale Herausforderung besteht im Aufbau der Marktes und Ökosystems rund um Carbon Management. Der jetzt notwendige Aufbau eines CO<sub>2</sub>-Transportnetzes ist im Hinblick auf dessen Auslastung daher mit erheblichen Risiken verbunden. Um den Aufbau eines CO<sub>2</sub>-Transportnetzes in Deutschland und Europa zu erreichen, braucht es jetzt verlässliche und stabile Rahmenbedingungen mit einer risikoadäquaten und marktgerechten Verzinsung, um ausreichend Eigen- und Fremdkapital zu mobilisieren. Zudem ist die politische Rückendeckung, z. B. in Form entsprechender Infokampagnen zum Stellenwert von CCU/S in der Klima- und Energiewende zu verstärken, um öffentliche Akzeptanz zu schaffen und das Investitionsklima zu verbessern.

Für die anstehenden Investitionsentscheidungen zum Aufbau des CO<sub>2</sub>-Leitungsnetzes ist es vor allem entscheidend, die Rahmenbedingungen so auszustalten, dass die Projekte im internationalen Wettbewerb um Kapital bestehen können. Denn ohne Kapitalmarktfähigkeit können die bevorstehenden Investitionsentscheidungen weder aus Sicht der Eigenkapital- noch der Fremdkapitalgeber getroffen werden. Die CO<sub>2</sub>-Transportnetzbetreiber brauchen jedoch das notwendige Kapital, um den für die Dekarbonisierung erforderlichen schnellen Aufbau eines CO<sub>2</sub>-Leitungsnetzes umsetzen zu können.

Um diese Investitionssicherheit und Kapitalmarktfähigkeit in einem erst entstehenden Markt mit den entsprechenden Risiken schaffen zu können, braucht es für die Hochlaufzeit eine Form der staatlichen Absicherung. Hierfür könnten die Erfahrungen und Best-Practices aus der Diskussion um den Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes auf die Herangehensweise zum Aufbau eines CO<sub>2</sub>-Leitungsnetzes übertragen werden. Ein Modell aus Amortisationskonto und subsidiärer finanzieller Absicherung durch den Staat, wie es auch beim Wasserstoff-Kernnetz vorgesehen ist, sollte auch für den Ausbau der CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur angedacht werden. Gleichzeitig ist so eine kostenseitige Planungssicherheit für den Transport sichergestellt und die Kosten können in die Wertschöpfungskette eingepreist werden.

Bisher ist für die CO<sub>2</sub>-Emittenten keine klare Strategie hinsichtlich Transportkosten, als auch Zeitpläne zur Umsetzung des Pipelinennetzes ersichtlich. Für uns ist es von außerordentlicher Relevanz, hierzu Planungssicherheit zu erhalten, auch um alternative Transportoptionen als Zwischenlösung zu prüfen. Es ist auch sicherzustellen, dass die Unternehmen in Süddeutschland durch die geographische Lage keinen Nachteil erleiden. Ein bundespolitisches Hinwirken auf eine klare und mindestens national abgestimmte Strategie zum Aufbau eines flächendeckenden Pipelinennetzes wäre wünschenswert.

Um die entstehenden Pipelinesysteme auszulasten und ineffiziente Investitionen auszuschließen ist außerdem sicherzustellen, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zur CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur gewährleistet ist und die Transportentgelte für alle Marktteilnehmer planbar und transparent sowie einheitlich sind.

Neben den wirtschaftlichen Aspekten ist aus technologischer Sicht vor allem eine Einigung auf den einheitlichen Phasenzustand des CO<sub>2</sub> wichtig. Aus Sicht der Stadtwerke München geht es auch hier vorrangig um eine zeitnahe Standardisierung, damit entsprechende Anlagen darauf ausgerichtet geplant werden können.



Die CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur muss darauf ausgelegt werden, CO<sub>2</sub>-Ströme aus unterschiedlichen Quellen aufzunehmen und weiterzuleiten. Um die Interoperabilität und Wirtschaftlichkeit der Leitungsstruktur zu gewährleisten, sollte sich die Bundesregierung für die Einführung von Mindestqualitätsstandards auf EU-Ebene einsetzen, welche die Reinheit, Zusammensetzung, Druck und Temperatur des CO<sub>2</sub> betreffen.

### 3. Ermöglichung des grenzüberschreitenden CO<sub>2</sub>-Handels und -Export

Carbon Management-Projekte, die europaweit und über die EU-Außengrenzen hinweg (inklusive UK und Norwegen) geplant werden, sind zum beiderseitigen Vorteil, sowohl der EU-Länder als auch der Nicht-EU-Länder. Zum einen können europaweite Projekte (inklusive UK und Norwegen) größer geplant werden als rein nationale oder auf den EU-Binnenmarkt begrenzte Projekte. Durch diese Skaleneffekte sinken die Kosten für die CO<sub>2</sub>-Emittenten. Sinkende Kosten befördern wiederum neue Projekte, durch die größere Mengen CO<sub>2</sub> nicht in die Erdatmosphäre gelangen oder dieser entzogen werden können.

Ein größerer Markt für CCUS verbessert die gemeinsame, europäische Wettbewerbsfähigkeit gegenüber konkurrierenden Volkswirtschaften (bspw. USA oder China). Durch einen gemeinsamen, größeren Markt für CO<sub>2</sub>-Speicherbetreiber, -Transporteure, -Technologieanbieter oder -Servicegesellschaften können neben niedrigeren Kosten auch raschere, technologische Fortschritte erzielt werden.

Wir begrüßen daher sehr die Ankündigung, dass die Bundesrepublik die Änderung des London-Protokolls zur Ermöglichung des CO<sub>2</sub>-Exports zwecks Offshore-Speicherung ratifizieren wird und die hierfür notwendigen Änderungen am Hohe-See-Einbringungsgesetz vornehmen wird. Dies sollte möglichst zeitnah geschehen.

Für eine generelle Zulässigkeit des CO<sub>2</sub>-Handels zwischen EU-Ländern und Drittstaaten müssen zudem noch folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

- CO<sub>2</sub>, welches in der EU aufgefangen und in einem Drittstaat eingespeichert wird, muss im EU-Emissionshandelssystem (ETS) angerechnet werden - und umgekehrt.
- Klarstellung der Eigentumsverhältnisse und der Haftungsverantwortungen für CO<sub>2</sub> beim Transport von CO<sub>2</sub> über die EU-Außengrenzen und bei der Einspeicherung.
- Etablierung eines Langzeit-Preis- und Subventionssystems bei der Übernahme der Eigentumsverhältnisse und der Haftungsverantwortungen für CO<sub>2</sub> für den Transport und die Einspeicherung.
- Behandlung des außerhalb der EU eingespeicherten CO<sub>2</sub> im Rahmen des CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism).
- Falls CCS-Projekte mit der Erzeugung blauen Wasserstoffs kombiniert werden sollen: Klarstellung und Anerkennung der jeweiligen Definitionen für kohlenstoffarmen Wasserstoff (Grenzwerte der spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen) und der Methoden zur Bestimmung der Grenzwerte.



#### 4. Förderung von gesellschaftlicher Akzeptanz

Große Infrastrukturprojekte werden von der Öffentlichkeit in Deutschland oftmals kritisch gesehen, z.B. wenn es um den Bau von Windparks geht, obwohl eine Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger Klimaschutzmaßnahmen grundsätzlich befürwortet bzw. sich sogar für mehr Maßnahmen ausspricht<sup>1</sup>.

Um die gesellschaftliche Akzeptanz von Projekten rund um die industrielle CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Speicherung zu fördern, bedarf es einer ganzheitlichen, wissenschaftlich fundierten und transparenten öffentlichen Debatte über diese neuen Technologien. Eine Kommunikations- und Infomationskampagne der Bundesregierung, welche die Bedeutung von Carbon Management-Maßnahmen für die Erreichung der Klimaziele verdeutlicht, wäre wünschenswert.

#### WIR SCHLAGEN DAHER VOR:

- ▶ Staatliche Fördermittel für Carbon Management-Projekte, die sich auf schwer oder nicht vermeidbare Emissionen in der Industrie und der Abfallwirtschaft beziehen, zeitnah bereitzustellen, die in Förderhöhe, Förderintensität und Zeitraum der Größe der Projekte angemessen sind.
- ▶ Die Novellierung des KSpG zeitnah abzuschließen.
- ▶ Die Planungs- und Genehmigungsverfahren für CCS/CCU-Anlagen zu beschleunigen.
- ▶ Den privatwirtschaftlichen Aufbau der CO<sub>2</sub>-Pipelineinfrastruktur mit staatlichen Garantien zu flankieren, z.B. angelehnt an das Modell des Wasserstoff-Kernnetzes (Amortisationskonto und subsidiäre finanzielle Absicherung durch den Staat).
- ▶ Bundespolitische Einflussnahme auf den zeitnahen Ausbau und Klarstellung der Planungen bzgl. des Pipelineausbaus, als auch eine regulatorische Sicherstellung von diskriminierungsfreiem Zugang. Auf EU-Ebene die Standardisierung von CO<sub>2</sub>-Qualität für den CO<sub>2</sub>-Transport und die -Einspeicherung zu unterstützen.
- ▶ Die Änderung des London-Protokolls zügig zu ratifizieren und weitere Voraussetzungen für den CO<sub>2</sub>-Export und -Handel zu schaffen.
- ▶ Die Grundlagen zu schaffen, um den Vertrieb von CDRs am internationalen Markt zu ermöglichen.
- ▶ Gesellschaftliche Akzeptanz von Carbon Management durch transparente Information und Kommunikation zu fördern.

<sup>1</sup> [Engagement für den Klimaschutz in Deutschland 2023 | Statista](#)



## Nr. 41 Wasserstoffhochlauf beschleunigen:

Der für das Erreichen der Klimaziele, die Entlastung des Stromsystems und die Resilienz des Energiesystems notwendige Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft hängt stark von verschiedenen Einflussfaktoren in den Bereichen Wasserstofferzeugung, -nachfrage und -infrastruktur ab.

Um die Wasserstoffwirtschaft zu fördern, sollten verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Zunächst ist die Verbesserung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten von Investitionen notwendig, die im Zusammenhang mit der Erzeugung, Speicherung, dem Transport oder dem Einsatz von Wasserstoff stehen. Ähnlich wie in der Öl- und Gaswirtschaft könnte man Multiplikatoren anwenden, sodass ein Euro Investitionskapital steuerlich mit einem höheren Betrag abgeschrieben werden kann.

Des Weiteren könnten die Herstellungskosten von Wasserstoff gesenkt werden, indem z.B. die Einsatzstoffe von Umlagen und Steuern befreit werden. Auch die regulatorischen Anforderungen an die „grüne Eigenschaft“ des Wasserstoffs sollten überprüft und reduziert werden. Der aktuelle Entwurf des regulierten Rechtsakts macht den Wasserstoff unnötig teuer und stellt hohe Eintrittshürden für exportierende Länder dar. Ein Beispiel dafür ist Algerien, das gezwungen ist, Wasser von der Küste zur Energieerzeugung in die Wüste zu transportieren, anstatt das bestehende Stromnetz zu nutzen. Dies stellt die Frage, ob die Qualität des Wasserstoffs dadurch wirklich verbessert wird.

Gleichzeitig könnte eine Verteuerung von Erdgas erreicht werden, indem ein Teil der Transformationskosten auf diesen Brennstoff umgelegt wird. Auch wenn dies auf Widerstand stoßen könnte, wäre es ein Schritt in die richtige Richtung. Schließlich sollte eine Verteuerung der CO<sub>2</sub>-Zertifikatepreise durch eine weitere Verknappung erfolgen, um den Anreiz zur Nutzung erneuerbarer Energien weiter zu erhöhen. Auch diese Maßnahme könnte kontrovers aufgenommen werden, erscheint jedoch notwendig für den Fortschritt.

Insgesamt könnten diese Maßnahmen dazu beitragen, die Nutzung von Wasserstoff als nachhaltige Energiequelle zu fördern und den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu unterstützen.

### 1. Nutzung der bestehenden Infrastruktur

Es ist absehbar, dass erhebliche Teile der heutigen Verteilnetzinfrastruktur aufgrund alternativer, regenerativer Energie- und Wärmeversorgungsarten sowie der limitierten Verfügbarkeit und hohen Kosten von H<sub>2</sub> nicht mehr benötigt werden: Dort wo als Alternativen Wärmepumpen und (grüne) Fernwärme zur Verfügung stehen, wird es im Niederdruckbereich nur um Stilllegung des Gasverteilernetzes gehen. Ein (flächendeckender) Rückbau ist aus unserer Sicht volkswirtschaftlich unsinnig. Inwieweit die Transformation im Hochdrucknetz gelingt, hängt maßgeblich von der Wettbewerbsfähigkeit des Energieträgers Wasserstoff ab. Das Interesse der Industrie ist aus unserer Sicht grundsätzlich vorhanden. Allerdings herrscht eine große Unsicherheit bei Betreibern und Kunden hinsichtlich Preisstabilität und Verfügbarkeit. Der Einsatz von Wasserstoff in der Energie- und Wärmeversorgung hängt auch von der Möglichkeit des Anschlusses an das H<sub>2</sub>-Transportnetz oder H<sub>2</sub> Einspeisepunkte ab.

Gasverteilernetze sind der entscheidende Link zwischen dem europäischen und deutschen Transportnetz und den H<sub>2</sub>-Kunden. Daher sind von Anfang der H<sub>2</sub>-Netzentwicklungsplanungen an



die Verteilnetzbetreiber zwingend in die Prozesse einzubinden, z.B. über bottom-up Netzentwicklungspläne wie dem Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP).

Im Versorgungsgebiet der Verteilnetzbetreiber sind etliche große Industrieunternehmen angeschlossen.

Im Gasnetz der SWM Infrastruktur GmbH & Co.KG sind es ca. 800 Gewerbe- und Industriekunden. Sofern technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, sollte diesen Netzkunden zukünftig die Möglichkeit gegeben werden, ihren Energiebedarf durch Wasserstoff zu decken. Hierfür müssen die regulatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Für den schnellen Hochlauf und den kostengünstigen Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur sollten deshalb vorhandene Erdgasnetze, Unternehmensstrukturen, Fachpersonal und Know-how effizient genutzt und Synergien gehoben werden. Die neue EU-Gasbinnenmarktrichtlinie bietet einen ausreichenden Umsetzungsspielraum für den Ausbau-/Umbau der Gas-/Wasserstoffnetze auf Verteilernetzebene. Auf Entflechtungsvorgaben, die über die Rahmenregelungen der Gasbinnenmarktrichtlinie hinausgehen, ist deshalb zu verzichten.

Hierfür ist es notwendig, zeitnah die finanziellen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Wasserstoffleitungen außerhalb des Kernnetzes zu schaffen. Von entscheidender Bedeutung ist außerdem, dass die (Transformations-) Planungen der Verteilernetzbetreiber in der Netzentwicklungsplanung berücksichtigt werden.

Der Bedarf an Umstellungen ist abhängig von den H<sub>2</sub>-Kundenbedarf im Verteilnetz sowie der entsprechenden Verfügbarkeit an H<sub>2</sub>-Mengen aus dem Transportnetz oder anderer H<sub>2</sub>-Einspeisepunkte (z.B. Elektrolyseure). Das Herauslösen von Trassen zur H<sub>2</sub>-Umstellung aus dem bestehenden Erdgasnetz ist eine erhebliche Herausforderung, insbesondere mit Fokus auf die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Erdgasnetz. Die Umstellung von Leitungsabschnitten in Gasverteilernetzen sollte daher erst erfolgen, wenn die Kundenanlagen H<sub>2</sub>-ready umgerüstet sind und die entsprechenden H<sub>2</sub>-Bedarfsmengen für den Transport über die umgestellten Leitungen verfügbar sind.

Um den Vorteil einer Leitungsumstellung anstatt eines parallelen Neubaus für den Aufbau eines H<sub>2</sub>-Netzes in hohem Maße nutzen zu können, bedarf es einer eng abgestimmten, sektorenübergreifenden Netzentwicklungsplanung (Gasnetz, Wärmenetz, Stromnetz) im jeweiligen Netzgebiet. Des Weiteren wird eine Herausforderung in der Qualifizierung und Gewinnung von Fachpersonal zur H<sub>2</sub>-Umstellung und -Netzbetrieb gesehen.

Von der technischen Machbarkeitsstudie bis zur Realisierung der Umstellung ist mit einer zeitlichen Dimension von mehreren Jahren zu rechnen. Der Umstellzeitpunkt wird sich dabei zunächst an den Kundenbedarf sowie der H<sub>2</sub>-Verfügbarkeit orientieren, die Wirtschaftlichkeit und somit Attraktivität zur Umstellung auf einen H<sub>2</sub>-Netzbetrieb muss dann natürlich auch gegeben sein.

Bei grundsätzlicher Materialeignung der Netzkomponenten hinsichtlich H<sub>2</sub>-Verträglichkeit ist die Umstellung des Verteilernetzes von Gas auf Wasserstoff deutlich geringer im Vergleich zu Neubaukosten. Die Kosten für den Betrieb des Wasserstoffnetzes sollten sich auf dem Niveau des Gasnetzes bewegen, sie hängen aber maßgeblich von den rechtlichen Vorgaben ab. Die im Gas geschaffenen regulatorischen Vorgaben lassen sich erst in einem eingeschwungenen Zustand im Wasserstoff übernehmen. In der Anlaufphase benötigen wir Übergangsregelungen, da wenige verbrauchsintensive Großkunden mit erheblichen Anfangsinvestitionen zu Sprüngen in den Netzentgelten führen werden. Hier müssen Instrumente geschaffen werden, die es dem



Netzbetreiber ermöglicht, die Netzentgelte zu vergleichmäßigen. Das daraus resultierende unternehmerische Risiko muss sich in der Verzinsung widerspiegeln.

## 2. Stilllegung statt Rückbau

Bei flächendeckender Stilllegung (z.B. ein Straßenzug) ist die Trennung im vorgelagerten Verteilernetz ausreichend, im Kundenbereich muss die stillgelegte Anschlussleitung gespült und verschlossen werden. Ein Rückbau des bestehenden Netzes aus Sicherheitsgründen ist nicht erforderlich. Die Kosten für einen Rückbau der Netze sind deutlich höher als die einer Stilllegung und bewegen sich ungefähr auf dem Niveau für einen Netzneubau, von den mit einem Rückbau verbundenen zeitlichen Auswirkungen ganz abgesehen. Von einem Rückbau von nicht genutzten Gasverteilernetzen ist -wo immer möglich- abzusehen:

### **Nr. 42 Neues Marktdesign für Kraftwerke, Erneuerbare und Flexibilität priorisieren:**

#### Integration und Marktfähigkeit der erneuerbaren Energien

Ein wichtiger und wesentlicher Schritt zur weiteren Integration und Marktfähigkeit der erneuerbaren Energien liegt nun bei der Flexibilität der Nachfrage. Nur wenn es genügend zusätzliche Stromnachfrage zu den Zeiten mit EE-Überschuss gibt, können weitere EE-Mengen in den Markt integriert werden. Neben Power-to-Heat verspricht Wasserstoffelektrolyse ein großes Potenzial, flexibel in Stunden mit hohem EE-Angebot eingesetzt zu werden. Die derzeit geltenden Regeln zur Herkunft des Stroms, um die Kriterien für grünen Wasserstoff zu erfüllen, behindern diese Technologie aber massiv. Statt dass ausschließlich der Strompreis zum Zeitpunkt der Wasserstoffproduktion einsatzentscheidend ist, muss eine Vielzahl von Kriterien (Zusätzlichkeit, Zeitgleichheit, Regionalität des EE-Stroms...) erfüllt werden, damit der Wasserstoff als grün gilt. Im Vergleich zum Ladestrom für Elektrofahrzeuge erfolgt eine Ungleichbehandlung und ein massiver bürokratischer und finanzieller Mehraufwand. Diese Regeln hemmen den Markthochlauf der Wasserstoffelektrolyse und damit auch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die Förderung von erneuerbaren Energien auf eine Investitionsförderung umzustellen, löst längerfristig viele Probleme und Fehlanreize bei der Vermarktung und Marktintegration der erneuerbaren Energien. Um gleichzeitig Überförderungen zu vermeiden, sind Konzepte, wie z. B. rein finanzielle CfDs, bei denen die Förderung von der eigenen Stromproduktion unabhängig anhand einer Referenzanlage skaliert wird, gut geeignet.

#### Wasserstofffähige Gaskraftwerke:

Unter der Annahme, dass die letzten Kohlekraftwerke wie im Koalitionsvertrag angedacht bis Ende 2030 vom Netz gehen, braucht es für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit bis dahin einen notwendigen Zubau von (wasserstofffähigen) Gaskraftwerken von mindestens 20 GW bis Anfang 2030, danach noch ca. 5 bis 10 GW bis 2035. Daher ist die Vorlage des Kraftwerkssicherheitsgesetzes sehr zu begrüßen, mit dem in einem ersten Schritt 12,5 GW an Kraftwerkskapazitäten erschlossen werden sollen.



Die Genehmigungspraxis zeigt, dass strenge Genehmigungsanforderungen (z.B. des Wasser- und Artenschutzrechts) ein hohes Hindernis für die Realisierung größerer Erzeugungsvorhaben darstellen. Ebenso ist festzustellen, dass aufgrund der strengen genehmigungsrechtlichen Anforderungen von vornherein vergleichsweise wenige geeignete Standorte für die Realisierung von Erzeugungsvorhaben bestehen. Diese Standorte sowie bereits genutzte Standorte, an denen eine Modernisierung von Bestandsanlagen in Betracht kommt, sind planungsrechtlich zu sichern. Hierfür sind gesetzliche Privilegierungstatbestände insbesondere im Bauplanungsrecht vorzusehen:

- Für **neue wasserstofffähige Gaskraftwerke** sollte analog zum Privilegierungstatbestand für Windkraftanlagen geregelt werden, dass die Errichtung solcher Kraftwerke unter bestimmten Voraussetzungen **keines Bebauungsplans bedarf** und auf das Kriterium der **Ortsangewiesenheit verzichtet** wird.
- Bei **bereits bestehenden Gaskraftwerken**, die wasserstofffähig umgerüstet werden, sind Anpassungen im **Anlagengenehmigungsrecht** erforderlich, d.h. konkret durch Vereinfachung des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens bei Umrüstungsfällen. Die Genehmigung von wasserstoffbasierten Anlagen ist derzeit erschwert, weil die 13. BImSchV keine Stickoxidemissionsgrenzwerte für den Betrieb von Gasturbinenanlagen mit Wasserstoff enthält. Die 44. BImSchV erwähnt nur sonstige Gase zur öffentlichen Gasversorgung und die Besonderheiten der H<sub>2</sub>-Feuerung wird nicht ausreichend bedacht. Die Genehmigungsbehörden haben deswegen für diese Fälle keine ausreichenden Anhaltspunkte. Auch auf EU-Ebene fehlen entsprechende Festlegungen zum Stand der besten verfügbaren Technik. Dadurch drohen Genehmigungsverfahren verzögert zu werden. Des Weiteren können wasserstofffähige Anlagen nur genehmigt werden, wenn die Brennstoffversorgung im Genehmigungsprozess dargelegt werden kann, was aktuell in vielen Fällen noch nicht möglich ist. Das führt dazu, dass entsprechende Änderungsgenehmigungen für den Betrieb mit Wasserstoff erst nachträglich beantragt werden können und, dass eventuelle Genehmigungsauflagen oder mögliche Genehmigungshindernisse erst dann zu Tage treten. Dies stellt ein sehr hohes Risiko für den Anlagen- und Infrastrukturbetreiber dar.
- Zusätzlich sollte bei den Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 BauGB die Notwendigkeit der Umrüstung von Kraftwerken auf Wasserstoff als wichtigen Belang explizit verankert werden.

### EU-Taxonomie

Der delegierte Rechtsakt zur Taxonomie Verordnung sieht für die H<sub>2</sub>-Readiness von Gaskraftwerken neben den technischen Voraussetzungen auch eine Verpflichtung zur Nutzung des Anteils erneuerbarer und dekarbonisierter Gase ab 2036 von 100 Prozent vor.

Ob 2036 Wasserstoff (bilanziell oder physisch) in diesen Mengen ausreichend zur Verfügung stehen wird, ist aktuell völlig offen. Daher sollte im Rahmen nationaler Maßnahmen eine Verpflichtung zur Nutzung des Anteils erneuerbarer und dekarbonisierter **Gase an die tatsächliche Verfügbarkeit** geknüpft werden und nicht an theoretische Zielmarken.

Auch sollten aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt Anforderungen an spezifische Emissionen nicht an den tatsächlichen Betrieb gestellt werden, sondern an die Fähigkeit, diesen Wert bei Verfügbarkeit von Wasserstoff zu erreichen (H<sub>2</sub>-Readiness einer neuen Anlage). Die Wasserstoff-



Readiness kann jedoch nicht für Anlagen gewährleistet werden, für die vor dem 31.12.2024 ein vollständiger Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb gestellt worden ist oder die vor dem 31.12.2027 in Betrieb genommen werden. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass die Umstellung eines Bestandskraftwerks auf den Brennstoff Wasserstoff erst erfolgen sollte, wenn der Zeitpunkt der Umstellung und der tatsächlichen Verbrennung von Wasserstoff im Kraftwerk wirklich absehbar ist. **Anforderungen an H<sub>2</sub>-Readiness einer Anlage sollten nur Neubauten und größere Modernisierungsmaßnahmen betreffen.**

#### **Nr. 43 Ausschreibung von Offshore Windenergie evaluieren**

In den kommenden Jahren sollen die Kapazitäten von Offshore-Windenergieanlagen von 8,5 GW (Ende 2023) auf 30 GW in 2030 und 70 GW in 2045 ausgebaut werden. Durch diesen Zubau soll der Anteil von Offshore-Windenergie an der Nettostromerzeugung in Deutschland auf über ein Viertel ansteigen.<sup>1</sup> Somit ist die Offshore-Windenergie ein zentraler Baustein für das Gelingen der Energiewende.

Die jüngsten Ausschreibungen für Offshore-Windflächen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) wurden von wenigen sehr großen supranationalen Energiekonzernen gewonnen. So wurden alleine im vergangenen Jahr die gesamten 7 GW an nicht zentralvoruntersuchten Flächen – nahezu die Kapazität aller bisherigen deutschen Offshore-Windparks – durch nur zwei Unternehmen gewonnen. Bei früheren Ausschreibungen waren hingegen auch andere, kleinere Akteure erfolgreich.

Sollte das aktuelle Auktionsdesign beibehalten werden, ist es wahrscheinlich, dass zukünftig weitere Flächen unter wenigen zahlungskräftigen Akteuren aufgeteilt werden. Diese Entwicklung birgt die Gefahr einer Oligopolisierung dieses wichtigen Erzeugungsmarktes und sorgt für eine geringere Resilienz sowie Realisierungswahrscheinlichkeit.

Mit folgenden Anpassungen des Ausschreibungsdesigns lässt sich die Akteursvielfalt erhöhen, um den Beitrag der Offshore- Windenergie zu einem resilienteren Energiesystem abzusichern und den Hochlauf von heimischer Wasserstoffproduktion zu ermöglichen:

#### **WIR SCHLAGEN DAHER VOR:**

- ▶ **Maximal eine Fläche pro Bieter pro Ausschreibungsjahr**  
Die Limitierung der Gebotsflächen pro Bieter verhindert die Gefahr einer Oligopolisierung und damit einhergehender großer Marktmacht einzelner Akteure. Zudem verringert es das Insolvenzrisiko von Unternehmen bzw. das Abbrechen von Projekten aufgrund von Fehlkalkulationen. Die Versorgungssicherheit kann durch die Einbeziehung mehrerer Akteure und die Verteilung von Risiken deutlich gesteigert werden.
- ▶ **Kleinere Flächen in Ausschreibungen**  
Durch Beschränkung auf Flächen mit einer Größe von maximal 750 MW erhalten auch „non-global-Players“ wieder Marktzugangschancen. Somit kann das Ausfallrisiko auf mehrere Akteure verteilt werden, was zur Absicherung der Terminziele der Energiewende unbedingt notwendig ist.



► **Vermehrte Berücksichtigung qualitativer Kriterien**

Um die Umweltauswirkungen der Offshore-Windparks möglichst gering zu halten sowie die systemdienliche Ein-bindung in den Strommarkt zu gewährleisten, empfiehlt der VKU eine stärkere Berücksichtigung qualitativer Kriterien. Wir empfehlen die bisherigen Kriterien zum PPA-Anteil (da unverbindlich und ohne Sanktion) sowie zum Gründungsverfahren (begrenzter Einfluss durch Bieter) abzuschaffen. Stattdessen sollten ganzheitlichere Kriterien eingeführt werden:

Beitrag des Windparks zum Ökosystem

Bewertung der Baumaßnahmen nach den Auswirkungen auf die Unterwasserwelt sowie nach Maßnahmen zur Wiederherstellung des Lebensraums nach der Inbetriebnahme des Offshore-Windparks.

Beitrag des Windparks zur Energieversorgung

Bewertung anhand eines bindenden Flexibilitätskonzepts, um Netzengpassmaßnahmen abzufedern. Außerdem Bewertung anhand des Energieerzeugungskonzeptes, das die erwarteten Volllast-stunden des Offshore-Windparks maximiert.

Darüber hinaus bedarf es einer Nachjustierung der bestehenden **Ausbildungsquote**. Einerseits sollte die Nichteinhaltung des Kriteriums pönalisiert werden. Andererseits sollte die Quote lediglich auf die Bietergemeinschaft bzw. die beteiligten Unternehmen bezogen werden.

► **Einheitliches Ausschreibungsdesign**

Zwei verschiedene Ausschreibungsdesigns –zentral voruntersuchte und nicht zentral voruntersuchte Flächen – verkomplizieren Gebote und benachteiligen somit kleinere Akteure in den Ausschreibungen. Wir empfehlen für beide Flächenkategorien einheitlich die Anwendung des Ausschreibungsdesigns, welches bisher nur für zentral voruntersuchte Flächen gilt.

► **Anpassung der Pönales an die jeweiligen Gebotshöhen**

Im Vergleich zu den abgegebenen Gebotshöhen in den vergangenen Ausschreibungen sind die Pönales relativ gering. Da dadurch das Nichtrealisierungsrisiko steigt, sollten die Pönales an die jeweiligen Gebotshöhen gekoppelt werden. Deutlich höhere Pönales würden dafür sorgen, dass Gebote weniger stark als Spekulationsobjekt dienen und nur für Flächen abgegeben werden, die die Bietergemeinschaft tatsächlich bebauen will.

Zudem sollten die Sicherheiten einheitlich auf 100 €/kW festgesetzt werden – bisher ist dies uneinheitlich geregelt.

## Nr. 44 Netzkosten senken

Die Wachstumsinitiative enthält den Vorschlag, die Auszahlung „vermiedener Netzentgelte an Stromerzeuger in Verteilnetzen“ zu überprüfen.

Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte (vNNE) würde dazu führen, dass die Redispatchabrufe weiter deutlich zunehmen, während gleichzeitig "teurere" Investments in Momentan Reserve gefördert werden. Der Invest in die vNNE zur Erhaltung der dezentralen KWK



Anlagen als Beitrag zur Netzstabilität ist allerdings effizienter und kostengünstiger. Eine Abschaffung der vNNE würde dazu führen, dass die dezentralen Erzeuger ihr Verhalten ändern und ohne vNNE nicht mehr einspeisen; dadurch steigt der Bezug aus dem vorgelagerten Netz und somit auch die Netzentgelte, die der Verteilnetzbetreiber an die vorgelagerte Ebene zahlen muss. Das Geld fließt dann nicht mehr in Form von vNNE an die Erzeuger, sondern an einen anderen Netzbetreiber. Dadurch, dass die vNNE auf dem Stand von 2015 eingefroren sind, sind diese jedoch günstiger als die normalen Netzentgelte.

Um aktuell vermiedene Netzentgelte in relevanter Höhe zu erhalten, werden dezentrale Kraftwerke auch in Zeiten gefahren, wo sie theoretisch nicht benötigt würden (z.B. im Sommer). Fallen die vermiedenen Netzentgelte weg, muss der Strom über längere Strecken durch die Netze transportiert werden und erhöht damit die Netzauslastungen und die Dauerbelastung der Netze zusätzlich. Dies wird zu erhöhten und vor allem früheren Netzausbau- bzw. Netzersatzinvestitionen führen. Ein zweiter technischer Punkt ist die Erhöhung des Schwarzfall-Risikos, da alte Netzstrukturen Redundanzen durch innerstädtische Kraftwerke eingerechnet haben und Netzumbauten Jahre benötigen und aktuell (noch) nicht eingeplant sind.

Die vNNE kommen insbesondere den Anlagen zu Gute, die vor dem 1.1.2023 in Betrieb gegangen sind und in den 5-15 Jahren zuvor gebaut wurden und deren Wirtschaftlichkeit darauf aufbaut, dass diese Einnahmen erzielt werden können.

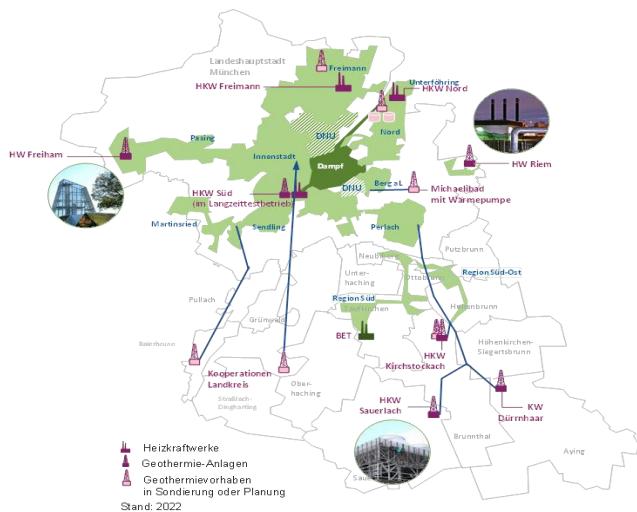
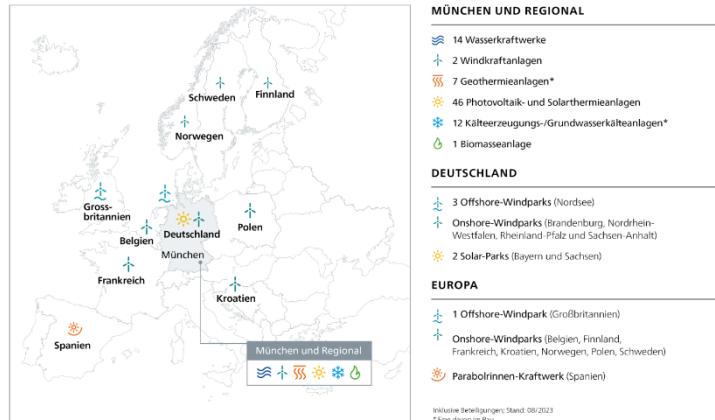
Eine Abschaffung der vNNE würde die entstehenden Kosten lediglich verschieben, aber nicht einsparen, würde dafür aber für entsprechende **Investitionsunsicherheit** sorgen. Eine Aufrechterhaltung der vNNE für Bestandsanlagen würde dazu führen, dass dieser Übergang geordnet passiert und somit Spitzen in der Vergütung für Netze und Kunden vermieden werden können.

#### **Nr. 46 Gasversorgung sichern und diversifizieren**

Biogasanlagen welche in das bestehende Gasnetz einspeichern, erschweren den Um- bzw. Rückbau des Gasnetzes bis 2045. Es ist daher nicht zielführend Biogasanlagen flächendeckend anzureizen. Die Förderung sollte sich auf vorab ausgewiesene Versorgungsbereiche beschränken. Dies könnte speziell zum Aufbau von Insellösungen mit Biogasanlagen hilfreich sein.

## Ausbauoffensive Erneuerbare Energien

Die SWM haben sich mit der **Ausbauoffensive Erneuerbare Energien** das Ziel gesetzt, ab 2025 so viel Ökostrom in eigenen Anlagen zu produzieren, wie ganz München verbraucht. Dieses Ziel von rund 7 Terawattstunden (7 Milliarden Kilowattstunden) werden die SWM voraussichtlich wie geplant im Jahr 2025 erreichen. Damit 100 % Ökostrom – trotz Bevölkerungswachstum, einer zunehmenden Zahl von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen – für die Zukunft gesichert bleiben, wird der Ausbau regenerativer Erzeugungsanlagen aber nach 2025 fortgesetzt: Bis 2050 sollen so bis zu 8,4 Terawattstunden Ökostrom erzeugt werden, um den steigenden Strombedarf regenerativ abdecken zu können



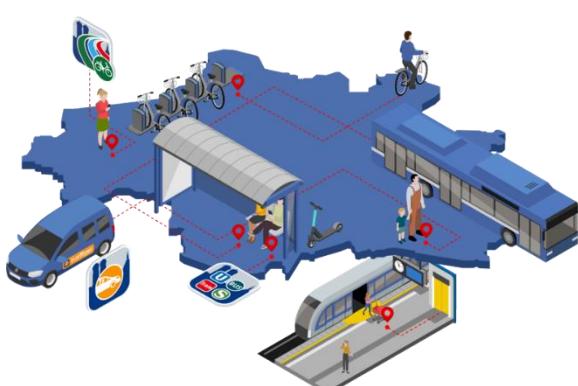
## Wärmewende der SWM:

Da die meiste Energie für die Wärmeversorgung (Heizen und Warmwasser) eingesetzt wird, treiben wir die Energiewende auch im **Wärmemarkt** voran. Denn mittelfristig wollen wir den Münchener Bedarf an Fernwärme CO<sub>2</sub>-neutral decken, überwiegend durch Tiefengeothermie (SWM Wärmewende). Seit Beginn der Fernwärmevision 2012 haben wir bereits mehr als 200 MW<sub>th</sub> erschlossen, u.a. in Riem, Freiham und Sendling sowie im Landkreis München in Sauerlach, Kirchstockach & Dürrnhaar. Auch in der oberflächennahen Geothermie werden dezentrale Lösungen angeboten. Die SWM entwickeln ihre Geothermie-Ausbaustrategie kontinuierlich weiter.

## Zukunftsprojekte der SWM

Der ÖPNV ist das Rückgrat der Münchener Mobilität. Die Münchener Verkehrsgesellschaft (MVG), die Mobilitätstochter der SWM, hat ihr Angebot erweitert und neue Mobilitätsformen integriert, was den ÖPNV attraktiver und das eigene Auto verzichtbarer macht.

Wir streben 100% Zero-Emission an: U-Bahn und Tram fahren bereits emissionsfrei, und die SWM erzeugen mehr Ökostrom, als Münchner Haushalte sowie Tram und U-Bahn verbrauchen. Bis Anfang der 2030er Jahre wird die MVG-Busflotte auf batterieelektrische Antriebe umgestellt und klimaneutral betrieben.



Die SWM fördern Elektromobilität mit 1.400 öffentlichen Ökostrom-Ladepunkten und einer wachsenden Zahl von Schnellladestationen. Auch unser Fuhrpark setzt auf E-Antriebe. Um den Anteil des ÖPNV am Verkehrsaufkommen weiter zu erhöhen, wird der ÖPNV ausgebaut. Neue Tram- und U-Bahnflotten sowie ein verbessertes Zugsicherungssystem sollen Taktverdichtungen und den Ausbau neuer Strecken ermöglichen. Mehrere neue Tramtrassen sind in Planung und werden noch in diesem Jahrzehnt in Betrieb genommen.